



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi



Position

Medikamente: «Preisbildung»

Unter Einbezug von Auslandpreisvergleich (APV), therapeutischem Quervergleich (TQV) und Innovationszuschlag (IZ)

DARUM GEHT ES

Erhält ein Medikament vom Heilmittelinstitut «swissmedic» die Zulassung, liegt es in der Kompetenz des Bundesamts für Gesundheit (BAG), dessen Höchstpreis für den Schweizer Markt festzulegen. Diese Preisbildung erfolgt heute anhand des Auslandpreisvergleichs (APV) – falls das Medikament im Ausland bereits auf dem Markt ist – des therapeutischen Quervergleichs (TQV) sowie einem allfälligen Innovationszuschlag (IZ). Der APV wird zu zwei Dritteln und der TQV zu einem Drittel gewichtet. Die Entscheidungsgrundlagen des BAG, die der jeweiligen Verfügung zugrunde liegen, sind dabei mehrheitlich nicht öffentlich zugänglich.

Das aktuelle System der Preisbildung ist komplex und wenig transparent. Dies führt dazu, dass die Preise für Medikamente künstlich hoch gehalten werden. Insbesondere der Innovationszuschlag wirkt dabei preistreibend, da er nicht nur in Ausnahmefällen gegeben wird.

DIE POSITION VON CURAFUTURA

- curafutura fordert eine Beschränkung der Erstzulassung für alle Medikamente auf 2 bis 3 Jahre. Danach soll eine erneute Prüfung sämtlicher Zulassungskriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, APV und TQV) erfolgen, nach Vorliegen realer Versorgungsdaten. Zudem soll für alle Medikamente eine jährliche Preisüberprüfung erfolgen – heute findet diese im Drei-Jahres-Rhythmus statt.
- curafutura verlangt punkto Preisbildung öffentlich zugängliche Entscheidungsgrundlagen des BAG.
- Der therapeutische Quervergleich von Medikamenten hat jeweils nach dem «Standard of care» zu erfolgen, unabhängig allfälliger Überlegungen von Patentschutz und/oder Wirkmechanismus.
- Ein Innovationszuschlag hat nur in Ausnahmefällen Berechtigung, zum Beispiel bei seltenen Krankheiten oder Kinder-Arzneimitteln und wenn nachweislich ein grosser medizinisch-therapeutischer Fortschritt vorliegt.
- Der Länderkorb für den Auslandpreisvergleich ist mit den noch fehlenden Nachbarländern – insbesondere Italien – zu ergänzen. Der Auslandpreisvergleich ist mit einem 12-Monats-durchschnitts-Wechselkurs *ohne* Toleranzmarge zu berechnen.

BEGRÜNDUNG

- Die heutigen Regeln der Preisfestsetzung führen zu einem Schutz überhöhter Preise für die Pharmaindustrie statt zu einer Simulation wettbewerblicher Preise. Der Mehrwert eines Medikaments muss sich auf dem Markt durchsetzen und bedingt im Regelfall keinen höheren Preis. Im Gegenteil, die bisherigen Produkte sollten im Preis sinken.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

- Eine zu häufige Anwendung des Innovationszuschlags führt dazu, dass sich die Preise in einer Spirale nach oben drehen, was in keinem anderen Markt in dieser Ausprägung geschieht. Der Preis eines neuen Medikaments sollte sich immer am Preis im angrenzenden Ausland und am Preis der bislang verwendeten Therapie («Standard of Care») orientieren. Nur so kann der Wettbewerb plausibel simuliert werden.

Bern, Dezember 2015